

Jugendordnung des Schwimm-Club Chemnitz von 1892 e.V.

1 Die Schwimm-Club Jugend

Zur Jugend des Schwimm-Club Chemnitz gehören alle Mitglieder im Alter zwischen 14 und 27 Jahre. Weibliche und männliche Mitglieder sind gleichberechtigt bei Funktionen dieser Jugendordnung. Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen in dieser Ordnung dient lediglich der Vereinfachung.

2 Ziel

- Ziel der Jugendordnung ist es, die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins und der SCC - Jugend zu regeln und die Jugendarbeit im Verein zu intensivieren durch:
- Förderung der aktiven Mitarbeit bei den Aufgaben innerhalb der Jugendarbeit
- Selbstverwaltung der SCC - Jugend im Rahmen der satzungsmäßigen Möglichkeiten
- Eigene Meinungsbildung der Jugend und Ausdrucksmöglichkeiten in den Organen des SCC

Der Jugendwart und dessen Stellvertreter stellen die Verbindung zwischen der Vereinsjugend und dem Präsidium dar.

3 Grundlagen

Die Grundlagen für die Arbeit mit der SCC - Jugend sind:

- Satzung des SCC
- die Geschäftsordnung des SCC, soweit sie anzuwenden ist,
- diese Jugendordnung
- die Jugendordnung des Fachverbandes.

4 Organe

Die Organe der Jugendarbeit sind:

- Jugendwart
- Abteilungsjugendwart Schwimmen
- Abteilungsjugendwart Wasserball
- Abteilungsjugendwart Triathlon

5 Jugendversammlung

5.1 Zusammensetzung:

- alle SCC - Mitglieder zwischen 14 und 27 Jahren
- der Jugendwart und seine Abteilungsvertreter
- Das Präsidium hat das Recht, an der Jugendversammlung teilzunehmen.

5.2 Stimmrecht

Jedes Mitglied zwischen 14 und 27 Jahren hat eine nicht übertragbare Stimme. Die Mitglieder des Präsidiums und die Geschäftsführung haben keine

Stimme, müssen jedoch auf Wunsch gehört werden. Anträge werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

5.3 Zusammentreten

Die Jugendversammlung wird von dem Jugendwart oder dessen Abteilungsvertretern einberufen und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vorher zusammen mit der Tagesordnung durch Aushang bekannt gegeben werden. Anträge zur Tagesordnung müssen mind. 2 Wochen vorher dem Jugendwart oder den Abteilungsvertretern vorliegen.

5.4 Aufgaben

Die Aufgabe der Jugendversammlung ist:

- die Erarbeitung von Empfehlungen für die Jugendarbeit an das SCC - Präsidium
- die Bearbeitung von vorliegenden Anträgen
- die Meinungsbildung zu den SCC betreffenden Fragen
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Jugendwarte
- die Verabschiedung des Finanzplanes für das kommende Geschäftsjahr

Die Jugendversammlung hat das Recht durch den von ihr gewählten Jugendwart und die Abteilungsvertretern Anträge bei den Sitzungen der SCC Organe einzubringen.

Die Wahl des Jugendwartes und dessen Abteilungsvertreter sind von der Mitgliederversammlung des Vereins zu bestätigen. Eine Bestätigung kann nur aus triftigen Gründen verweigert werden.

6 Jugendausschuss

6.1 Zusammensetzung

- Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus
- dem Jugendwart und dessen Abteilungsvertretern.

6.2 Stimmrecht

- Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Anträge werden mit einfacher Mehrheit entschieden.

6.3 Zusammentreten

- Der Jugendausschuss tritt nach Bedarf – mindestens jedoch zweimal jährlich – zusammen. Er wird vom Jugendwart einberufen.

6.4 Aufgaben

Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- das Umsetzen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der SCC Organe.
- Die Zusammenarbeit mit dem SCC – Präsidium bei der Jugendarbeit
- die Vorbereitung und Einberufung der Jugendversammlung
- die ordnungsgemäße Verwendung zweckgebundener Mittel

Der Jugendausschuss hat das Recht, Anträge bei Sitzungen der SCC – Organe einzubringen.

Der Jugendausschuss kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben ehrenamtlich arbeitender Fachausschüsse bedienen. Diese werden vom Jugendausschuss einberufen und bearbeiten ein festgelegtes Thema unter Leitung des Jugendwartes oder eines Abteilungsvertreters.

7 Der Jugendwart und die Abteilungsvertreter

Der Jugendwart und seine Abteilungsvertreter sind verantwortlich für die Jugendarbeit im SCC. Der Jugendwart ist Mitglied im SCC - Präsidium und von diesem zu allen Fragen der Jugendarbeit zu hören.

Ihm oder den Abteilungsvertretern obliegt die Einberufung und Leitung der Jugendversammlung. Der Jugendwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Jugendwart hat beratende Stimme in der Mitgliederversammlung und im Präsidium.

Scheiden der Jugendwart oder dessen Abteilungsvertreter aus, kann der Jugendausschuss diese bis zur nächsten Jugendversammlung kommissarisch besetzen.

Der Jugendwart wird in Abwesenheit von den 2 Abteilungsvertretern vertreten. Die Abteilungsvertreter haben dabei die gleichen Funktionen und Rechte wie der Jugendwart.

8 Mittel

Die Ordnungsgemäße Verwendung der vom SCC für die Jugendarbeit ausgewiesenen zweckgebundenen Mittel verantworten der Jugendwart und dessen Abteilungsvertreter gegenüber dem SCC - Präsidium. Der Jugendversammlung ist ein Bericht vorzulegen.

Die zur Verfügung stehenden Mittel sind für abteilungsübergreifende Projekte zu verwenden.

9 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung werden von der Jugendversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen. Die Änderungen sind vom SCC - Präsidium zu bestätigen. Die Bestätigung kann nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden. Kommt keine Einigung zu Stande, entscheidet die Mitgliederversammlung des SCC.

10 Information

Von den Sitzungen der Jugendversammlung sind Protokolle zu fertigen. Dem SCC - Präsidium innerhalb von 14 Tagen eine Kopie vorzulegen.

Die überarbeitete Ordnung tritt am 28.05.2018 in Kraft.